

Satzung für die Erhebung von Gebühren für Leistungen der städtischen Abfallwirtschaft vom XX.XX.2008

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund von Art. 7 Abs. 5 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz-BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBl. S. 396, ber. S. 449), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2006 (GVBl. S. 178) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2007 (GVBl. S. 958) folgende Satzung für die Erhebung von Gebühren für die Leistungen der städtischen Abfallwirtschaft.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Gebührenerhebung

§ 2 Gebührensschuldner

§ 3 Gebührenmaßstab

§ 4 Gebührensätze

§ 5 Kompostplatz und Recyclinghöfe

§ 6 Entstehen der Gebührenschuld

§ 7 Fälligkeit

§ 8 Melde- und Auskunftspflicht

§ 9 Inkrafttreten

Anlagen zur Satzung für die Erhebung von Gebühren für Leistungen der städtischen Abfallwirtschaft

Preisliste für Anlieferungen an die Recyclinghöfe Fürth

Preisliste für die Anlieferung organischer Abfälle am Kompostplatz Burgfarrnbach

Preisliste für Verkauf von Fertigkompost am Kompostplatz Burgfarrnbach

§ 1 Gebührenerhebung

- 1) Die Stadt Fürth erhebt für die Sammlung, Verwertung und Beseitigung der im Stadtgebiet anfallenden Abfälle Gebühren nach dieser Satzung.
- 2) Die Gebühren dienen zur Deckung der Kosten für die Sammlung, Entsorgung und Verwertung von Abfällen; zugleich sollen wirtschaftliche Anreize die Vermeidung und Verwertung von Abfällen fördern.

§ 2 Gebührensschuldner

- 1) Gebührensschuldner ist, wer die Einrichtungen der städtischen Abfallwirtschaft benutzt.

Bei der Abfallentsorgung im Hol-System ist Benutzer im Sinne des Absatzes 1

1. bei der Sperrmüllabfuhr nach § 16 Abs. 2 der AbfS der Antragsteller
 2. bei Verwendung von Abfallsäcken nach § 11 Abs. 2 Nr. 3 der AbfS der Erwerber des Abfallsackes
 3. derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle durch die Stadt Fürth entsorgt werden
 4. bei Sondervereinbarungen nach § 3 Abs. 5 der Satzung für die Erhebung von Gebühren für Leistungen der städtischen Abfallwirtschaft der „Antragsteller“
 5. im Übrigen der Grundstückseigentümer oder sonstig dinglich Nutzungsberechtigte
- 2) Bei Selbstanlieferung von Abfällen bei den Abfallentsorgungseinrichtungen der Stadt ist neben dem Erzeuger auch der Anlieferer Benutzer.
- 3) Miteigentümer und andere dinglich Nutzungsberechtigte eines angeschlossenen Grundstücks sowie Wohnungs- und Teileigentümer i. S. des Wohnungseigentumsgesetzes sind Gesamtschuldner. Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.

§ 3 Gebührenmaßstab

- 1) Die Gebühr für die Restmüll- bzw. Biomüllabfuhr im Hol-System bestimmt sich nach der Anzahl und dem Fassungsvermögen der Abfallbehälter sowie nach dem jeweiligen Leerungsrhythmus.
- 2) Die Restmüllgebühr nach Abs. 1 umfasst auch die Gebühr für
 - 1. kostenlose Kleinanlieferungen einschließlich Sperrmüll aus Haushalten** an den Recyclinghöfen im PkW-Standardkofferraum sowie
 2. die Entsorgung von Problemabfällen aus Haushaltungen im Bring-System.
- 3) Für die Sperrmüllabfuhr nach § 16 Abs. 2 der AbfS wird die in § 4 Abs. 4 festgelegte Gebühr erhoben.

4) Bei Selbstanlieferung von Abfällen an den Abfallentsorgungseinrichtungen der Stadt bestimmt sich die Gebühr nach Art und Menge der Abfälle.

5) Die Stadt kann mit eigenständigen Gewerbebetrieben, bei denen eine Mischnutzung nachweislich ausgeschlossen ist, Sondervereinbarungen schließen. Mischnutzung ist insbesondere gewerbliche Nutzung innerhalb eines zu Wohnzwecken genutzten Grundstückes. Die Gebühr für Sonderabfuhr durch die städt. Müllabfuhr bestimmt sich nach der Art und Menge des jeweiligen Abfalls, sowie dem Sach- und Personalaufwand.

§ 4 Gebührensätze

1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung bei 14-tägiger Abfuhr der Restmüllbehältnisse beträgt jährlich für:

- | | |
|----------------------------------|------------|
| 1. eine Müllnormtonne 80 Liter | 132,00 € |
| 2. eine Müllnormtonne 120 Liter | 198,00 € |
| 3. eine Müllnormtonne 240 Liter | 396,00 € |
| 4. eine Müllnormtonne 1100 Liter | 1.815,00 € |

Bei wöchentlicher Abfuhr der Behältnisse werden die in Satz 1 geregelten Gebühren verdoppelt.

2) Die Gebühr für die Abfallverwertung bei 14-tägiger Abfuhr der Biomüllbehältnisse beträgt jährlich für:

- | | |
|---------------------------------|----------|
| 1. eine Müllnormtonne 80 Liter | 73,60 € |
| 2. eine Müllnormtonne 120 Liter | 110,40 € |
| 3. eine Müllnormtonne 240 Liter | 220,80 € |

Die Gebühr für die Biomüllbehältnisse nach Satz 1 entfällt nur dann, wenn der Gebührenschuldner Kontrollorganen der Stadt glaubhaft nachweist, dass grundsätzlich alle auf dem angeschlossenen Grundstück anfallenden organischen Abfälle durch Eigenkompostierung verwertet werden.

3) Die Abfuhr der Altpapierbehältnisse im jeweiligen Leerungsrhythmus (14-tägig / vierwöchig) ist gebührenfrei.

4) Die Gebühr für die Abholung von Sperrmüll im Sinne von § 16 Abs. 2 der AbfS beträgt 15,00 €.

5) Die Gebühren betragen für:

- | | |
|--|--------|
| 1. einen amtlich gekennzeichneten Restmüllsack | 3,50 € |
| 2. einen amtlich gekennzeichneten Grün- und Gartenabfallsammelsack | 2,00 € |

Die Gebühr ist mit dem Erwerb des Sackes bzw. der Tüte fällig.

6) Die Gebühren für die Entsorgung auf der Erd- und Bauschuttdeponie Burgfarnbach betragen für

- | |
|----------------------------------|
| a) Bodenaushub je 10 kg/0,0375 € |
| b) Bauschutt je 10 kg/0,199 € |

Die Abgabepreise für Komposterde/Gemisch betragen
 bis zu 1 Tonne 3,50 €/Pauschale
 > 1 Tonne 5,50 €/t

§ 5 Kompostplatz und Recyclinghöfe

Für die Anlieferung von organischen Abfällen am Kompostplatz Burgfarnbach und die Abgabe von Fertigkompost sowie die Anlieferung von Abfällen an die Recyclinghöfe der Stadt Fürth werden privatrechtliche Entgelte erhoben. Es gelten die in der Anlage festgesetzten Preise.

§ 6 Entstehen der Gebührenschuld

1) Die Gebührenschuld entsteht

1. bei Verwendung von Abfallsäcken mit der Abgabe des Abfallsackes an den Erwerber
2. bei der Sperrmüllabfuhr nach § 16 Abs. 2 der AbfS mit der Abholung des Sperrmülls
3. bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle mit dem Abtransport der Abfälle durch die Stadt Fürth
4. bei der Abfallentsorgung im Bring-System, bzw. der Selbstanlieferung an den Abfallwirtschafts- und Abfallentsorgungseinrichtungen der Stadt mit der Übergabe der Abfälle

2) Im übrigen entsteht und entfällt die Gebührenschuld jeweils mit dem Anfang des Kalendermonats, das auf den Beginn oder das Ende der Anschluss- und Benutzungspflicht folgt.

3) Abs. 2 gilt entsprechend für die Neuberechnung der Gebühren infolge Änderung der Zahl und Größe gem. § 11 der AbfS gemeldeten, bzw. von der Stadt festgelegten Behältnisse, der Änderung der Abfuhrbezirke und sonstiger für die Gebührenhöhe maßgebender Umstände.

4) Bei einem Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen hat der bisher Verpflichtete die Gebühr bis zum Ende des laufenden Kalendermonats zu entrichten.

5) Die Gebühren gem. § 4 Abs. 1 und 2 sind zu bezahlen, ohne Rücksicht darauf, ob ein Behältnis regelmäßig, mit Unterbrechung oder nur teilweise befüllt zur Abfuhr bereit gestellt wird.

§ 7 Fälligkeit

1) Die Gebühren für die regelmäßige Müllabfuhr nach § 4 Absätze 1 und 2 werden am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres zur Zahlung fällig; es wird jeweils 1/4 der Jahresgebühr erhoben.

2) Die Gebühren nach § 4 Abs. 4 mit der Abholung des Sperrmülls; die Gebühr ist bar zu entrichten

3) Die Gebühr bei Selbstanlieferung von Abfällen an den Abfallentsorgungseinrichtungen der Stadt (§ 4 Absätze 6) wird fällig:

- a) bei gelegentlicher Anlieferung: mit Aushändigung des Wiegescheines mit der ausgedruckten Gebühr, sie ist sofort bar an der Kasse zu entrichten.
- b) bei regelmäßiger Anlieferung: zwei Wochen nach Zustellung des Gebührenbescheides; die Stadt kann jederzeit insbesondere bei Säumnis, Barzahlung verlangen.
- c) in Abfallentsorgungseinrichtungen ohne Wiegeeinrichtung zwei Wochen nach Zustellung des Gebührenbescheides.
- 4) Die Gebühren für Abfallsäcke werden mit der Abgabe an den Erwerber fällig.

§ 8 Melde- und Auskunftspflicht

- 1) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, jede Änderung in der Zahl und Größe der für das Grundstück vorhandenen, bzw. bereitzustellenden Behältnisse oder der sonstigen für die Gebührenerhebung maßgebenden Umstände, sowie den Zeitpunkt der Änderung schriftlich anzuzeigen.
- 2) Eine Gebührenminderung tritt in keinem Falle vor Ablauf des Kalendermonats ein, in welchem die Stadt von der Änderung verständigt wurde.
- 3) Einen Wechsel des Eigentums am Grundstück hat der bisherige Eigentümer der Stadt anzuzeigen. Ist er verhindert, so trifft diese Verpflichtung auch den neuen Eigentümer. Solange diese Anzeige nicht erfolgt ist, haften der bisherige Eigentümer und der neue Grundstückseigentümer oder diesen gleichgestellte Personen als Gesamtschuldner.
- 4) Den Beauftragten der Stadt, die sich als solche ausweisen, ist die Überprüfung der Behältnisse und der Einhaltung der Vorschriften dieser Satzung zu ermöglichen.
- 5) Alle Verpflichteten im Sinne des § 5 der AbfS haben über die Abfallbeseitigung und die Gebührenberechnung Auskünfte zu geben; dies gilt auch gegenüber dem Grundstückseigentümer.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Erhebung von Gebühren für Leistungen der städtischen Abfallwirtschaft vom 23. November 1999, zuletzt i.d.F. der Änderungssatzung vom 14. November 2007 (Stadtzeitung Nr. 23 vom 05. Dezember 2007) samt Anlage außer Kraft.

Anlagen zur Satzung für die Erhebung von Gebühren für Leistungen der städtischen Abfallwirtschaft

Preisliste für Anlieferungen an die Recyclinghöfe Fürth (Entgelte inkl. ges. MwSt)

Restmüll 259,42 €/to
 Gewerbeabfälle 259,42 €/to
 Straßenkehricht 259,42 €/to
 Baustellenabfälle 259,42 €/to
 Papier, Pappe, Kartonagen entgeltfrei
 Folien 119,00 €/to
 Kunststoffe 249,90 €/to
 Kunststoffe: Umreifungsbänder 214,20 €/to
 Altholz, Sorte I, II und III 35,70 €/to
 Fensterholz, Sorte IV 71,40 €/to
 Altmetall entgeltfrei
 Teppiche, Teppichböden 160,65 €/to
 Elektrogeräte entgeltfrei
 Styropor entgeltfrei
 Verbundglas, Drahtglas 119,00 €/to
 Kfz-Batterien entgeltfrei
 Pkw-Reifen 1,80 €/Stück
 Lkw-Reifen 13,10 €/Stück
 Altfett entgeltfrei

Gips 83,30 €/to

Für Kleinanlieferungen aus Gewerbebetrieben (bei Abfällen zur Beseitigung bis 100 kg, bei Abfälle zur Verwertung bis 200 kg) wird davon abweichend ein Pauschalpreis erhoben. Dieser beträgt 6,00 € inkl. ges. MwSt.